

V o l k s b e f r a g u n g 2 0 2 5

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Stimmverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Stimmverzeichnis für die Volksbefragung am 12.01.2025 liegt vom 07.11.2024 bis einschließlich 20.11.2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und

Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13:00 bis 16:00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Stimmverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie im Stimmverzeichnis eingetragen sind.

In das Stimmverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (22.10.2024) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Stimmberechtigte darf in das Stimmverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Stimmverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Stimmverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Stimmberechtigten in das Stimmverzeichnis oder die Streichung eines nicht Stimmberechtigten aus dem Stimmverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (20. November 2024) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Stimmberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Stimmberechtigten ausgefülltes **S t i m m b e r e c h t i g t e n - A n l a g e b l a t t** anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Stimmberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Antragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Stimmberechtigten - Anlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Stimmverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht gemäß § 27 Abs. 4 der Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am:

06.11.2024



Der Bürgermeister: